



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatte:r:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Kenntnisnahme	31.08.2026	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Entwicklung der Abfallgebühren****Begründung:**

Die Kalkulation von Abfallgebühren gehört zu den zentralen Steuerungsaufgaben kommunaler Abfallwirtschaft. Gebühren müssen den tatsächlichen Aufwand sachgerecht abbilden, nachvollziehbar aufgebaut sein und zugleich den Anforderungen an eine belastbare Kostenrechnung entsprechen. Voraussetzung hierfür ist eine transparente Vollkostenrechnung, die den innerbetrieblichen Leistungsverzehr einer Periode systematisch erfasst und als Grundlage dient für die Ermittlung des Gebührenbedarfs (Vorkalkulation) und der nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes erforderlichen Nachkalkulation. Die aktuelle Gebührenkalkulation des ZBG für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ für das Jahr 2026 wurde im Betriebsausschuss am 01.12.2025 beraten und die entsprechende „Tarifsatzung Abfall“ vom Rat der Stadt Gladbeck am 18.12.2025 beschlossen.

Jedes Jahr erstellt der Bund der Steuerzahler e.V. auf Grundlage der geltenden Tarifsatzungen einen Abfall-Gebühren-Vergleich für das Land NRW. Auf die wesentlichen Ergebnisse, die Situation in Gladbeck sowie künftige Entwicklungen wird im Folgenden eingegangen.

Exkurs „Gebühren“

Gebühren sind für Leistungen einer Gemeinde oder für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen zu zahlen. Bei Gebühren besteht immer ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Gebühr und einer konkreten Gegenleistung (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Es wird dabei zwischen Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren unterschieden. Die Gebühr und die Details der Gebührenpflicht sind in kommunalen Gebührensatzungen geregelt. Während Verwaltungsgebühren zum Beispiel bei einer Beurkundung, der Erteilung

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

von Bescheinigungen oder dem Ausstellen eines Personalausweises anfallen, sind Benutzungsgebühren für die Nutzung der kommunalen Infrastruktur zu zahlen. Das ist zum Beispiel bei der Abfallentsorgung oder der Straßenreinigung der Fall. Städte und Gemeinden sind bei der Ermittlung der Höhe von Benutzungsgebühren gesetzlich dazu verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben (§ 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW). Man spricht hierbei vom **Kostendeckungsprinzip**. Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die Einnahmen aus den Gebühren die Kosten nicht übersteigen. Man nennt diese Bereiche auch **kosten-rechnende Einrichtungen**. Gewinne dürfen durch die Gebühren nicht erzielt werden. Werden Überschüsse in einem Gebührenhaushalt erzielt, müssen diese in den Folgejahren ausgeglichen werden. Die Kosten, die für die Stadt anfallen, werden an die Nutzer also lediglich weitergegeben.

Bei der Gebührenkalkulation werden betriebswirtschaftlich alle Kosten ermittelt. Dazu gehören insbesondere der Personalaufwand, Materialaufwendungen, aber auch kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen auf die Anlagegüter. Nach Abschluss einer Periode erfolgt die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. der ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen in Form einer Nachkalkulation. Hierbei werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nach Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für den letzten Kalkulationszeitraum ermittelt und dem auf der Grundlage der Gebührenkalkulation erzielten Gebührenaufkommen gegenübergestellt.

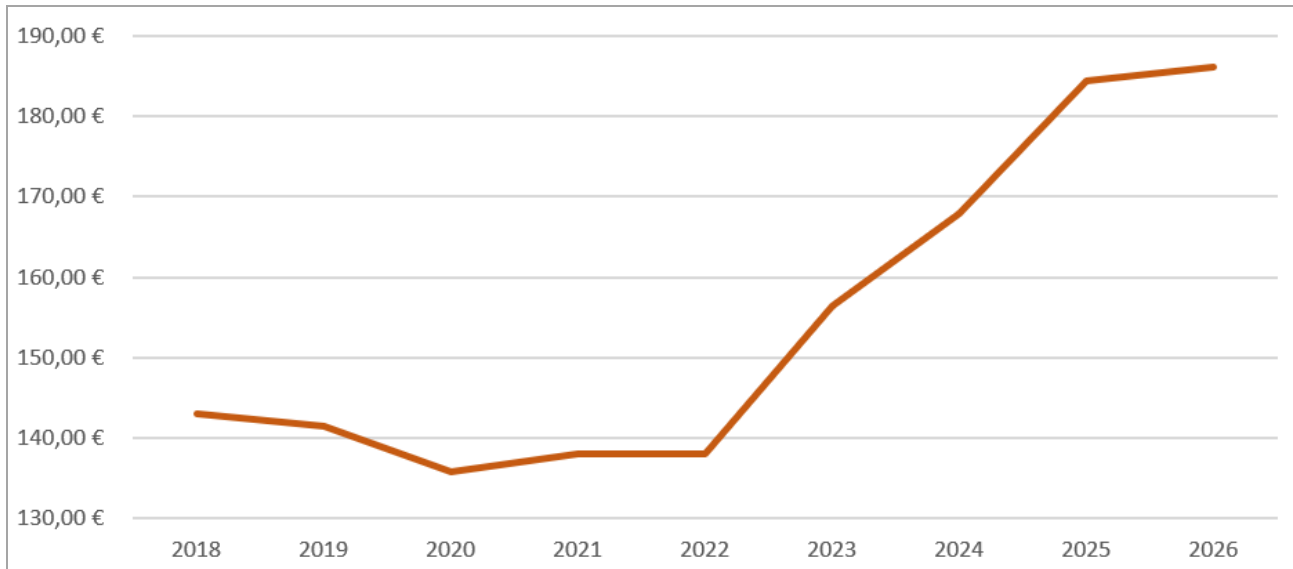
Gebührenvergleich des BdSt

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. (BdSt) erhebt jährlich einen Abfall-Gebühren-Vergleich der NRW-Städte und -Gemeinden, wofür ein Musterhaushalt definiert wird mit vier Personen mit einer 120-Liter-Restmülltonne und einer 120-Liter-Biotonne mit 14-tägiger-Abfuhr. Die aktuelle Version des Abfall-Gebührenvergleichs, deren Untersuchungsgegenstand auch die gültige Tarifsatzung für die Stadt Gladbeck war, wurde kürzlich mit Datum vom 23.07.2026 veröffentlicht.

Kernaussage des BdSt ist dabei, dass die Abfall-Gebühren in 2026 in NRW zum Teil deutlich gestiegen sind. So betrug der Landesdurchschnitt für das Jahr 2025 noch 288 Euro für den Musterhaushalt, in 2026 ist dieser um rund 4 Prozent auf 299 Euro angestiegen. Als einer der wesentlichen Kostentreiber werden hierbei politische Entscheidungen der Vergangenheit gesehen, insbesondere die CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissions-handelsgesetz stellt eine wesentliche Ursache für die jüngsten Gebührensteigerungen dar. Nach Einschätzung des BdSt liegen dabei die eigentlichen Kostentreiber nicht in den Kommunen selbst, sondern ergeben sich aus externen Faktoren, die von den Kommunen nicht beeinflusst werden können. Ausgeschriebene Dienstleistungen haben sich laut BdSt zuletzt erheblich verteuert und können von den Städten nicht mehr durch Gegenmaßnahmen kompensiert werden. Hinzu kommen Lohnkostensteigerungen infolge der letzten Tarifrunden, deutlich höhere Beschaffungspreise und Energiekostensteigerungen durch welt-politische Ereignisse. Zudem müssen viele Städte und Gemeinden inzwischen deutlich höhere Entgelte für die Entsorgung ihrer Abfälle an ihre Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Verwertung zahlen. Hierbei gilt in NRW die Besonderheit, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Sammlung und den Transport der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind, die Kreise hingegen für die Entsorgung bzw. Verwertung dieser Abfälle die Verantwortung tra-

gen.

Der Kreis Recklinghausen schreibt daher in regelmäßigen Abständen die Entsorgungsleistungen für das gesamte Kreisgebiet aus und legt jährlich eine kreiseinheitliche Gebühr für die Verbringung von Abfällen fest, die von allen zehn Kreisstädten zu tragen ist. Diese Gebühr ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen, was die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Infolge der CO₂-Bepreisung und weiterer Effekte ist die Kreisgebühr allein von 2022 bis ins Jahr 2026 um 34,9 % gestiegen. Hierin liegt eine Ursache, warum auch in Gladbeck der Gebührenbedarf für das Jahr 2026 um 5,81 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.



Entwicklung der Entsorgungsgebühr im Kreis Recklinghausen

Der Bund der Steuerzahler NRW e.V. hat bei seinem Vergleich u.a. auch die Abfallgebühren der zehn Kreisstädte in Recklinghausen gegenübergestellt. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Rahmenbedingungen für alle Kreisstädte am ehesten vergleichbar sind, da für alle zehn Kommunen die gleichen Entsorgungspreise gelten. Gladbeck verlangt hier mit 241,56 Euro für den vom BdSt beschriebenen Musterhaushalt kreisweit die günstigste Gebühr, gefolgt von Marl mit 254,40 Euro (+5,32 % gegenüber Gladbeck). Die teuerste Kommune in diesem Vergleich ist Herten mit 400,00 Euro (+65,59 % gegenüber Gladbeck). Im Durchschnitt kostet die 120-Liter Restmülltonne im Gebiet des Kreises Recklinghausen 306,41 Euro (+26,85 %):

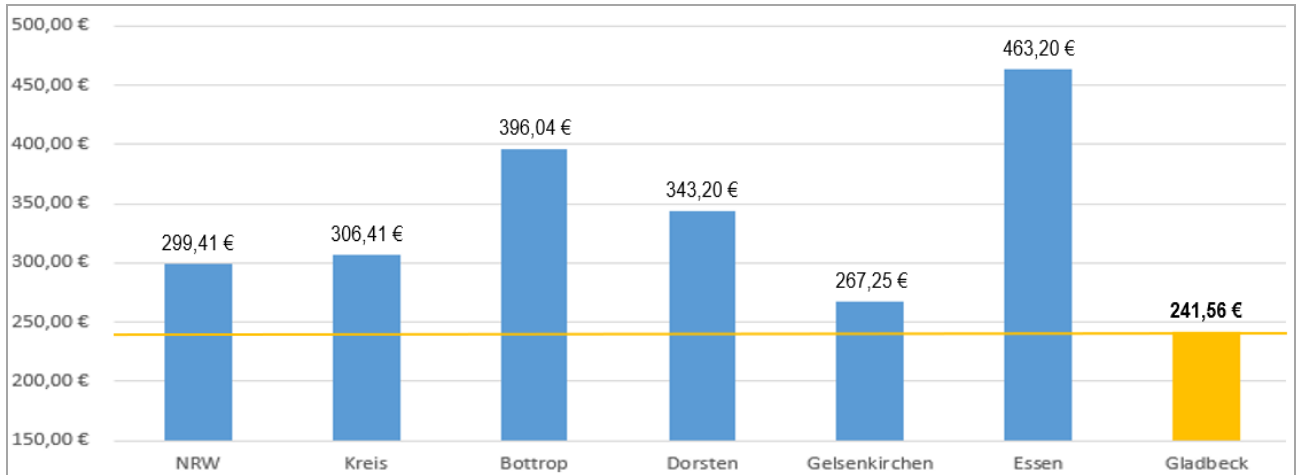
Kreis Recklinghausen	wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	BdSt-Musterhaushalt in Euro 2026
Castrop-Rauxel		x	298,80
Datteln		x	284,40
Dorsten		x	343,20
Gladbeck		x	241,56
Haltern		x	x
Herten		x	400,00
Marl		x	254,40
Oer-Erkenschwick		x	289,20
Recklinghausen		x	265,80
Waltrop		x	380,29
Durchschnitt			306,41

Abfallgebühren 2026 – Kreisvergleich

Quelle: Bund der Steuerzahler NRW e.V.

Neben der Erhöhung der Kreisgebühr hat dabei auch der ZBG wie alle anderen Kommunen in NRW mit diversen externen Kostentreibern zu kämpfen, auf die er keinen oder nur bedingten Einfluss hat. So haben sich insbesondere Investitionsgüter wie Abfallsammelfahrzeuge nach der Corona-Pandemie deutlich verteuert. Lag der Preis für einen Müllwagen beispielsweise noch vor wenigen Jahren bei rd. 250 TEUR, kostet das identische Fahrzeug aktuell rd. 350 TEUR. Zusätzlich sind die Energie- und Kraftstoffpreise infolge der jüngsten Krisen deutlich gestiegen. Auch die Ergebnisse der letzten Tarifrunden machen sich bei einem personalintensiven Logistikbetrieb wie den ZBG deutlich bemerkbar. Hinzu kommen Mehraufwendungen durch Modernisierung der Infrastruktur, durch zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Stadtsauberkeit sowie durch das sogenannte „Littering“, dem unsachgemäßen Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Verkehrsraum.

Bei der jüngsten Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 ergaben sich gegenüber dem Vorjahr die größten Anpassungen bei den von der Stadtverwaltung in Anspruch genommenen Verwaltungsdienstleistungen (Verwaltungskostenerstattungen „VKE“: +26,96 %), den Overheadkosten (+ 8,82 %), dem Personalaufwand (+5,92 %) und den kalkulatorischen Abschreibungen (+5,76 %). Trotz einer Bedarfssteigerung von 5,81 % schneidet der ZBG bzw. die Stadt Gladbeck im Gebührenvergleich mit den umliegenden Städten jedoch äußerst positiv ab und ist für den BdSt-Musterhaushalt mit einem Tarif von 241,56 Euro günstiger als die Nachbarstädte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen oder Essen. Die Gebühr in Gladbeck ist dabei auch im Vergleich zum Landesdurchschnitt um 57,85 Euro p.a. niedriger und liegt damit um 19,3 % unter dem Landesniveau:

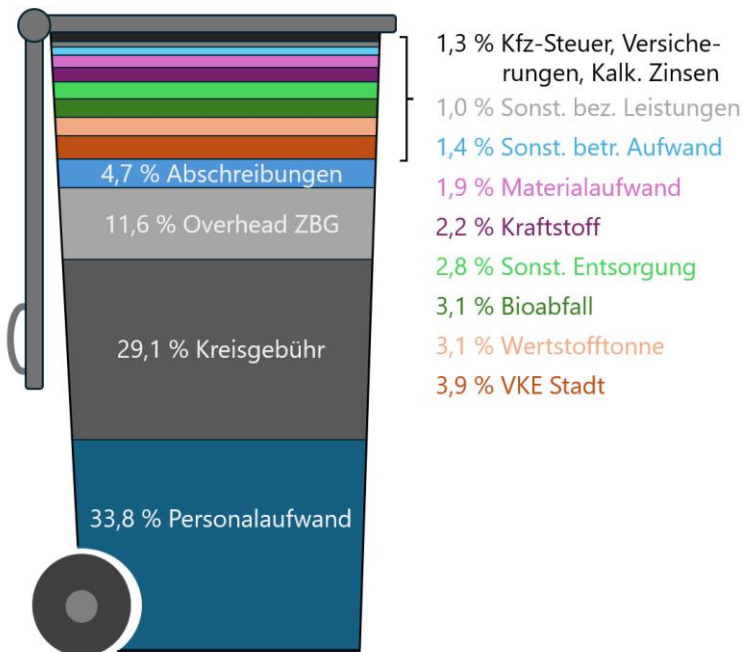


Abfallgebühren 2026 – Vergleich Nachbarstädte

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren immer wieder „Gebührenüberschüsse“ entstanden sind und den Gebührenauspgleichsposten zugeführt werden konnten. Diese „Gebührenrücklagen“ wurden in den zurückliegenden Kalkulationen dafür verwendet, das Gebührenniveau stabil zu halten und Kostenanstiege abzufedern. Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlusses 2025 befinden sich nach aktuellem Stand rd. 1,14 Mio. Euro in der Gebührenauspgleichsrücklage, die in den folgenden Jahren zu Gunsten der Gebührenzahlenden bedarfsmindernd aufgelöst werden sollen.

Ausblick:

Die Entwicklung des Gebührenniveaus in Gladbeck wird weiterhin stark von Faktoren abhängen, die außerhalb des Handlungsbereiches des ZBG liegen. Eine wichtige Stellgröße wird hier die künftige Höhe der Kreisgebühr sein, die aktuell über 29 % der Kosten in der Abfallentsorgung ausmacht. Entscheidend wird dabei sein, wie die CO₂-Bepreisung in der Zukunft voranschreiten und die Kreisgebühr beeinflussen wird. Zudem werden die Ergebnisse der anstehenden Tarifverhandlungen großen Einfluss nehmen auf die künftige Gebührengestaltung, da die Personalkosten mit einem Anteil von rd. 34 % die größte Kostenposition bei der Kalkulation der Abfallgebühren darstellen (siehe nebenstehende Grafik „Kostenstruktur“). Durch Unsicherheiten auf den Beschaffungsmärkten infolge des Krieges in der Ukraine und dem anhaltenden Konflikt



Kostenstruktur Abfallgebühr Gladbeck 2026

im Nahen Osten sowie den angespannten transatlantischen Handelsbeziehungen sind die weiteren Entwicklungen und Herausforderungen für die Zukunft schwer abzuschätzen. Zurzeit ist allerdings davon auszugehen, dass die Inflation aufgrund der aktuellen weltpoliti-

schen Ereignisse weiter angeheizt und zu weiteren Kostensteigerungen außerhalb des Einflussbereiches des ZBG führen wird.

Neben allgemeinen Kostensteigerungen wird eine wesentliche Herausforderung für den ZBG darin bestehen, die vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklagen im Sinne der Gebührenstabilität und zur Vermeidung von sprunghaften Gebührenanstiegen zielgerichtet und „dosiert“ einzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass mit Eröffnung des neuen Wertstoffhofes an der Stollenstraße die größte Einzelinvestition seit Gründung des ZBG aktiviert wird und sich diese in Form von kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) auf die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ auswirken wird. Aktuell ist davon auszugehen, dass mit Eröffnung des neuen Wertstoffhof ein Gebührenanstieg von ca. 0,35 € - 0,40 € pro Liter genutztem Restabfallvolumen einhergehen wird (+ 8-10 %). Weitere kurzfristige Kostensteigerungen werden sich durch zusätzliche Getrennthaltungsvorschriften wie beispielsweise die Altkleidersammlung oder Herausforderungen aus dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz ergeben, das aktuell erst als Referentenentwurf vorliegt. Es ist also davon auszugehen, dass das Gebührenniveau in Gladbeck im Bereich der Abfallentsorgung in den nächsten Jahren merklich ansteigen wird, jedoch zeigt der aktuelle Gebührenvergleich des BdSt auch, dass viele Kommunen in NRW schon heute deutlich über dem Niveau in Gladbeck liegen. Ziel muss es für die Zukunft sein, ein attraktives, serviceorientiertes und bedarfsgerechtes Entsorgungsangebot zu bieten, das die Bürger:innen nicht stärker belastet als eben notwendig und innerbetriebliche Optimierungspotenziale zu nutzen, sofern sich diese ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☒

folgende ☐

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Stephanie Theis
Zweite Betriebsleiterin

In der Sitzung des

- ☐ _____-Ausschusses
 - ☐ Rates
 - ☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
- am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: